

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXI.

Bern, den 11. Christm. 1799. (21. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. November.

Präsident: Savary.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Bestrafung der Schuldigen interessirt die bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht auf öffentliche Ordnung und persönliche Freiheit. Es ist daran gelegen, daß man der Bestrafung gewiß sey, und daß dem Verbrecher die Hoffnung gemindert werde, der über ihn verhängten Strafe entgehen zu können.

Aus den Reglements verschiedener Kantone sieht das Direktorium, daß man den Gefangenen zur Abschreckung vor der Flucht beim Eintritt in die Gefangenschaft sogleich erklärt, daß, wofern sie entweichen und hernach wieder ertappt werden sollten, man ihnen die Zeit ihrer bereits ausgestandenen Strafe keineswegs anschreiben, sondern sie verpflichten würde, sie von neuem und im Ganzen wieder auszustehen, von dem Datum an, wo sie zum zweitenmal in den Kerker gebracht worden.

Das Direktorium glaubt sich nicht bevollmächtigt, ein Reglement wieder in Kraft zu setzen, welches der Strafcodex dadurch abzuschaffen scheint, daß er den Grad der Bestrafung auf ganz bestimmte Weise vorschreibt; nichts destoweniger glaubt es, daß ein solches Reglement die Bewachung der Gefangenen sehr erleichtern, und sie stärker von der Entweichung abhalten würde. Diese Maßnahme aber, B. B. Gesetzgeber, kann noch weit wirksamer werden, wann man solche Mittel anwendet,

die auch für den Gefangenen selbst vortheilhaft sind. So vortheilhaft als zweckmäßig wäre demnach, wenn Sie zu dekretieren beliebten, daß jedem Verurtheilten an der Verhaftheit, zu der er verdammt worden, auf jedes Jahr ein Monat nachgelassen werden soll, wenn er während der Dauer seiner Bestrafung niemals zur Entweichung einen Versuch gemacht hat, und ihm noch überdieß die Wächter und Aufseher des Gefängnisses über seine Aufführung ein gutes Zeugniß geben. Auf diese Weise vermehren Sie die moralische Einwirkung, die ein weit gewisseres Resultat giebt, als die bloß physische Kraft. Sie machen es zum eigenen Interesse des Gefangenen, daß er sich nicht nur der über ihn verhängten gesetzlichen Strafe nicht entzieht, sondern daß er auch noch in sich selbst lehrt, um sich der Wohlthat des Gesetzes würdig zu machen; und so tragen Sie dazu bei, daß er seinen unglücklichen Zustand zu seiner moralischen Verbesserung benutzt, und daß damit zugleich die öffentliche Sicherheit eine stärkere Gewährleistung erhält.

Indem Sie, B. B. Gesetzgeber, das Direktorium auf diesen, Ihrer Betrachtung würdigen Gegenstand aufmerksam macht, ladet es Sie ein, denselben in reife Berathschlagung zu ziehen, und ihm alle diejenige Entwicklung zu geben, deren er fähig ist.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.  
Mousson.

Rüce: Mir gefällt dieser Vorschlag ganz und gar nicht, doch will ich dazu stimmen, denselben an eine Commission zu weisen. Der Mensch ist von der Natur so geartet, daß je mehr er mit Ketten belegt wird, desto mehr wünscht er seine Freiheit wieder zu erhalten, und dies

ses Gefühl werden wir ewig nie durch alle möglichen Versprechungen bei unsern Gefangenen unterdrücken können; also ist es ganz überflüssig, auf diese Art die gesetzlichen Strafen zu verringern.

Graf stimmt Nuce bei, fodert ader Tagesordnung über diese Bottschaft.

Billeter stimmt Graf bei.

Schlumpf will nicht so schleunig absprechen, und fodert Verweisung an eine Commission.

Escher stimmt Schlumpf bei, und will die Bottschaft der Criminal-; Gesetzgebungs-; Commission überweisen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihrer Aufforderung zufolge sendet Ihnen das Direktorium die erläuternde Aktenstücke über die Absetzung d. B. Roman Heers, katholischen Pfarrers zu Basel, die Ihnen beweisen sollen, wie gerecht und nothwendig die gegen das gefährliche Werkzeug des Aberglaubens, wodurch die öffentliche Ruhe und die Gewissensfreiheit so sehr gestört wurde, getroffenen Polizeiverfügungen gewesen sind. Das Direktorium findet es nöthig, Sie eben bei dieser Gelegenheit auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß es sehr viele Fälle giebt, in welchen die vollziehende Macht gewisse, sicherlich gültige und wichtige Gründe Ihrer Verfügungen, ohne Unklugheit nicht öffentlich bekannt machen kann.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekretär,  
M o u s s o n.

Billeter fodert Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung.

Emür folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden ernannt: Huber, Nuce, Graf, Betsch und Bourgeois.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungs-Direktorium hat Ihnen in seiner Botschaft vom 1sten dieses über die Proben der Wohlthätigkeit, wodurch sich der Kanton Solothurn so ehrenvoll ausgezeichnet, Nachsicht ertheilet. Sie haben daraus gesehen, daß über 200 Kinder, meistens ganz jung, gute Eltern nebst angemessener Verpflegung und Erziehung in dem Zufluchtsorte finden, den für sie die Menschheit öffnet. Allzu schön sind solche Züge, um nicht den Gesetzgeber auf ihre Vergeltung aufmerksam zu machen.

Die Mittel zur Vergeltung glaubt das Direktorium, findet man wohl auch in der Verminderung, oder vielleicht in der gänzlichen Befreiung von der sonst pflichtmäßigen Besteuer von 1 vom 1000, die durch das Gesetz vom 12. Weinmonat verordnet wurde, zu Gunsten derjenigen, die sich aus eigenem wohlthätigem Triebe mit der Verpflegung und Erziehung eines Kindes beladen würden.

Es unterwirft diesen Vorschlag Ihrer Berathschlagung, fest überzeugt, daß Sie in Ihrer Weisheit das Interesse des gemeinen Besten mit der Anfeuerung wohlthätiger Gesinnungen bei den Partikularen leicht werden zu vereinigen wissen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.,  
M o u s s o n.

Billeter. Als die Bürger von Solothurn ihre Auerbietung machten, so dachten sie nicht an eine Begünstigung von Seite des Staats; die Sache verdient nähere Untersuchung, ich begehre daher Verweisung an eine Commission.

Schlumpf ist auch überzeugt, daß keine Geldspekulation hierunter liegt, und glaubt, man würde diese Bürger beleidigen, wenn man ihnen jene Auflage nachlassen würde. Er stimmt daher für Tagesordnung über diese Bottschaft.

Nuce ist Schlumpfs Meinung, und will nicht immer der ärmsten Waise, die er kennt, der Republik, ihre einzige Unterstützung, die

Auflagen, schwächen. Der König von Preussen, der bekanntlich ein Muster von Gütthätigkeit wie noch von vielem andern war, hat nie Jemand von den Auflagen ausgenommen, sondern denen, die er unterstützen wollte, eher viermal so viel gegeben, als sie Abgaben bezahlten, diese aber mußten bezahlt werden; diesem Beispiele sollen wir folgen.

Cartier will nicht so geschwind über diese Botschaft zur Tagesordnung gehen, und glaubt, es sey eine zweckmäßigere Unterstützung, ein Kind anzunehmen und zu erziehen, als 1 vom Tausend seines Vermögens herzugeben. Ueberdem würde mancher lieber unterstützen, wenn er sähe, wie seine Steuer angewandt wird, als wenn er dieses nicht weiß, und gerade auch diesen Vortheil gewährt diese allerzweckmäßigste Unterstützungsart, die wir begünstigen sollen soviel als es möglich ist.

Um ir ist ganz Cartiers Meinung.

Escher sieht auch diese Unterstützungsart für die zweckmäßigste an, und wünscht, daß sie selbst auf erwachsene Personen ausgedehnt werde, denn wenn wir auch in den verheerten Kantonen von Waldstätten, Linth und Wallis, durch unsere Beisteuern den allgemeinsten Wohlstand bewirken könnten, wer sichert uns zu, daß nicht die Armeen wieder hinziehen und die Lebensmittel dieser unglücklichen Gegenden auf neue aufzehren? Wenn hingegen so viel Einwohner als möglich ist, in glücklichen Gegenden unterhalten werden, bis die Umstände ihnen die Rückkehr gestatten, so ist auf eine sichrere Art für sie gesorgt. Ich glaube also, diese Unterstützungsart sollte auf alle Weise begünstigt werden, und stimme daher zu Verweisung der Botschaft an eine Commission.

Bourgeois ist Nuce's Meinung, und glaubt, dieselbe sey besonders hier auffallend zweckmäßig, denn sonst wird der reiche Bürger, der wie der Arme ein Kind zur Erhaltung aufnimmt, nicht mehr für diese Unterstützung beitragen als dieser, welches offenbar ungerecht wäre.

Huber glaubt zwar auch, der Vorschlag des Direktoriums sey nicht ganz anwendbar, doch würde die Tagesordnung hierüber sehr unzweckmäßig seyn, weil die Wohlthätigkeit dadurch gehemmt werden könnte, denn auch der reiche Bürger thut mehr wenn er eine Waise aufnimmt, als wenn er 1 vom 1000 bezahlt.

Auch in Basel hat sich eine schöne That bey diesem Anlaß gezeigt, indem die Waisenkinder, sobald sie vernommen, daß eine Steuer für die Verunglückten gesammelt werde, ihre Sparpfennige zusammengeschossen und angeboten haben; ich fodere eine Commission über diese Botschaft.

Kuhn stimmt für Tagesordnung, weil die wahre Wohlthätigkeit ihre Belohnung in dem Gefühl der Wohlthätigkeit selbst findet, und das Direktorium in der Unterstützung der unglücklichsten Gegenden besonders dadurch gehemmt wird, daß es nicht mehr wüßte, auf was für eine Summe es als Ertrag dieser Steuer zu zählen hätte, wenn wir solche Ausnahmen zugäben.

Secretan stimmt ganz Kuhn bei und ist in Rücksicht auf Finanzgegenstände in Nuce's Grundsätzen. Er fodert also Tagesordnung und wünscht dagegen, daß eine Commission Vorschläge mache, wie das rührende Betragen des Kantons Solothurn auf die zweckmäßigste Art zur Nachahmung bekannt gemacht und würdig verdankt werden könne.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Secretan, Jomini und Cartier.

Die Berathung über die Verantwortlichkeit der Interimsregierung von Zürich wird fortgesetzt.

Legler: Mich fränkt diese ganze Berathung, besonders darum, weil sie uns zeigt, wie die Schweizer ausgeartet sind, seit jenem Zeitpunkt, als bei Morgarthen sich zur Vertheidigung des Vaterlandes selbst verbannte Verbrecher vereinigten, um den äußern Feind zu bekämpfen; da hingegen jetzt von Schweizerbürgern die Rede ist, welche sich mit dem Feind gegen das gemeinsame Vaterland verbunden haben sollen. In Rücksicht der Sache selbst bin ich in der Ueberszeugung, daß, wenn Klagen erscheinen gegen die Interimsregierungen, Untersuchung statt haben müsse, und daß nicht wir, sondern die Richter die Untersuchungen vornehmen müssen: Es ist hier nicht um Rache, sondern einzig um Bestrafung der Vergehungen zu thun. Hätten wir Morgen Frieden, gleich würde ich mit meinen Feinden bei einem Glas Wein Vereinigung trinken, und sehr wünsche ich, daß für alle Verführten eine Amnestie erklärt werde. Die Landsgemeinden sind unrichtig mit den Interimsregierungen.

gierungen vermengt worden, sie haben keine Truppen auszuhelben befohlen. Hingegen sind viele Verföhrer, die das Volk schrecklich fanatisirt haben, und welche also vorzüglich schuldig sind, daß Bürger gegen ihr eigen Vaterland zu Feld zogen, und sich mit den Ausgewanderten vereinigten, um die Anhänger unsrer neuen Verfassung zu drücken; doch muß ich bekennen, daß selbst unter den Corps der Ausgewanderten noch Bürger waren, die die Verfolgungen aus aller Macht hinderten, und unter diesen zeichnete sich besonders ein gewisser Gluz von Solothurn aus. Was nun die Interimsregierung selbst betrifft, so sollen ihre Mitglieder selbst wünschen, wenn sie recht schaffen gewesen sind, daß ihr Betragen untersucht, und unpartheilich geprüft werde, und dieses kann nicht zweckmäßiger geschehen, als richterlich; übrigens erkläre ich nochmals, daß wenn Schuld da ist, ich gerne verzeihen werde, und durch Gnade und Vergessenheit gerne brüderliche Eintracht und Ruhe wieder hergestellt sehen werde, und in der Hoffnung, daß dieses der Erfolg seyn werde, stimme ich der Minderheit der Commission bei.

Pe landini sieht die Maasnahmen des Direktoriums für rechtmäßig und klug an, denn ein Vertrag kann nur durch gegenseitige Einstimmung aufgehoben werden; folglich ist gegen das Vaterland untreu gehandelt worden, und Strafflosigkeit vermehrt die Verbrecher; folglich erfordert Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, Untersuchung und Strafe; er stimmt also ganz der Minorität der Commission bei.

Lacoste ist in den gleichen Grundsätzen, daß ein Staatsvertrag nicht durch eine augenblickliche Besetzung eines Theils des Staats aufgehoben werde; doch will er für alle Handlungen der Interimsregierungen, die sie nur aus Zwang verrichteten, keine Verantwortlichkeit fodern, aber hingegen über ihre freien Handlungen, denn diese Bürger sind nie von ihrem Eid für Unterstützung der Constitution losgesprochen worden, und folglich waren sie noch gegen die Helvetische Republik pflichtig. Die Sache aber ist durchaus richterlich, und kann nicht von uns untersucht werden. Alles beweist, daß dieses der achte Gesichtspunkt zur Beurtheilung dieses Geschäfts sey, denn immer haben wir ja Volks-Representanten aus diesen abgerissenen Kantonen bei uns behalten, und für sie, wie für

die freien Kantone Befehle gegeben. Uebrigens scheinen die angeführten Thatfachen zu beweisen, daß diese Interimsregierung, wenn sie nicht frei gehandelt hat, eher an der Bewirkung größern Uebels, als aber am Guten gehindert wurde, und daß besonders die Tapferkeit der fränkischen Heere ihr die Macht und den Muth benahm, thätiger gegen die Republik zu seyn; er stimmt also für die Minorität der Commission.

Schlumpf. B. R. Zwar würde ich aus guten Gründen eine Generalamnestie für alle Staatsverbrecher, ohne Ausnahme, noch einmal allen fernern Untersuchungen vorziehen, wenn das Direktorium uns solches zur Auswahl vorgelegt hätte: — da aber dieses nicht der Fall ist, so sey mir erlaubt, nur ein paar kaltblütige und kurze Bemerkungen zu machen.

Der Helvetier bleibt Helvetier, so lange er auf helvetischem Boden wohnt, und ferner darauf zu wohnen gedenkt; — jeder Helvetier hat dem Vaterland, keinem Despoten, den Eid der Treue geschworen, und mit diesem, die Einheit der Republik.

Jeder Helvetier hat also beschworne Pflichten auf sich, und das Innerliche dieser Pflichten darf er nie, zu keinen Zeiten, und unter keinerlei Umständen verletzen.

Wer also seine Pflicht gegen das Vaterland freiwillig verletzt, der verdient wenigst Abndung.

Die innerliche Pflicht gegen das Vaterland verletzen, heißt das: etwas unternehmen oder befördern, das gegen die Einheit der Republik und gegen die beschworne Verfassung gerichtet ist; wenn man nämlich, nicht durch physische oder wenigst drohende Gewalt dazu gezwungen worden.

Eine Interimsregierung, (welche es auch seyn mag,) die ohne ausdrücklich drohenden Befehl der militärischen Macht einen constitutionellen Beamten entsetzt, oder gar mißhandelt — Eine Interimsregierung, die sogar Landleute wider ihren Willen, und gegen ihre Weigerung also mit Gewalt zwingt, gegen die Einheit der Republik, und gegen derselben Regierungsform die Waffen zu ergreifen, hat doch gewiß die innerlichen Pflichten verletzt! sie kann und soll also von rechtswegen im Namen der Republik zur Verantwortung gezogen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXII.

Bern, den 12. Dec. 1799. (22. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Schlumpfs Meinung.)

Jetzt noch ein Wort von Seite der Klugheit (wie man es nennt) und in Rücksicht der Folgen, wenn sich allenfalls das Blatt noch einmal für einige Zeit wenden sollte.

B. R., wenn dieser Fall je wieder eintreten sollte; so würden natürlich wieder Interimsregierungen werden, und welche Personen werden wohl an den Platz kommen? — Gewiß nicht wahre Republikaner! — und was würden denn diese thun, wenn sie den gesetzlich angenommenen Grundsatz in Händen hätten, daß sie für ihre auch ungezwungene, aber dennoch für die Einheit und den Bestand der Republik höchst nachtheiligen Handlungen — auch im Fall der wiedergeänderten Lage nie verantwortlich gemacht werden könnten? — würden dann einerseits in der Hoffnung die Republik auf immer stürzen zu können, und andererseits mit der Sicherheit, im Fall auch der Sturz nicht gerathen sollte, dennoch nie verantwortlich zu seyn; — würden dann sage ich, solche Interimsregenten begünstiget von feindlichen Bajonetten nicht das äusserste versuchen, um auf alle mögliche Weise der Republik zu schaden? —

Wenn aber hingegen solche zum voraus wüßten, daß es schwer halt, die Freiheit zu vernichten; wenn sie wüßten, daß sie für freiwillig gethane, schädliche Handlungen zur strengen Rechenschaft gezogen werden; werden solche Regenten in diesem Fall nicht manches schädliche und willführliche unterlassen, und somit dem Vaterland weniger Schaden zufügen? —

Gewiß hat die feindliche Generalität auf alle Interimsregierungen gleiche Zwangsmittel gebraucht, in Rücksicht bewaffneter Beihülfe; — warum haben aber nicht alle Interimsregierungen Brüder gegen Brüder ins Feld geschickt? —

Kurz, die Sache verdient um so mehr untersucht zu werden, als ohne dieses alle Interimsregierungen, ohne Ausnahme, und alle Glieder derselben, vor den Augen des freien, helvetischen Volks in dem gleichen gehäßigen Lichte betrachtet würden; und doch haben gewiß nicht alle Regierungen und nicht alle Glieder gleich gehandelt; gewiß war noch mancher rechtlicher Mann unter ihnen, und diesen wollte man die Wohlthat rauben, sich auf gesetzlichem Wege legitimieren zu können, und das Volk soll den ehrlichen Mann nicht vor dem Schurken kennen, wenn es vielleicht solche hätte; ich stimme also, wenn auch nicht zu strenger Bestrafung, doch zur Untersuchung und will dem Direktorium ein Gericht anweisen.

Mir scheint, man wolle doch anfangen die Augen aufzuthun, nur schade, daß wir sie nicht schon vor einem Jahr aufthaten, dann wäre nicht das Unglück in den kleinen Kantonen entstanden, das nun Statt hat, und hätten wir vor einem Jahr Savanis Antrag angenommen, die alten Regierungsglieder für einige Jahre zu allen Aemtern unfähig zu erklären, so hätten sie sich nicht so häufig in Beamtungen eingeschlichen, wo sie immer zum Schaden der Republik arbeiten. Ich habe auch wie Escher, Bettern und Basen in der Appenzeller Interimsregierung, aber doch will ich sie deswegen nicht unverantwortlich erklären, sondern wenn sie gefehlt haben, so müssen sie gestraft werden. Nicht die Landsgemeinden haben Truppen aufgestellt, sondern die Landräthe oder Interimsregierungen, und das Volk war sehr böse darüber, daß man die Soldaten mit Gewalt wegnahm, und auf der Landsgemeinde nichts davon

gesagt hatte: ich stimme Kubns Gutachten bey.

Zimmermann. Auch ich hatte noch im Sinn mündlich die Sache zu vertheidigen, die ich Ihnen im Namen der Commission schriftlich vortrug, allein ich gestehe offenherzig, alle Lust dazu ist mir vergangen. Ich hoffte, man würde, wie es sich für die gesetzgebenden Räte ziemt, ruhig untersuchen, und Gründe mit Gründen bekämpfen. Statt diesem erlaubte man sich die elendesten Persönlichkeiten, übertrieb und entstellte die Meinungen der Gegner und suchte sie lächerlich zu machen. Nicht die ruhige Vernunft — nicht die Begierde das Bessere zu finden und zu wählen, leitete die Discussion, sondern die Leidenschaft. Mit dieser mag ich nicht kämpfen, und weiß daher nichts zu sagen; aber was man auch sagen könnte für oder gegen die Sache, das wird nichts helfen, denn die Meinungen sind schon lange entschieden und die Entschlüsse gefaßt, und es ist keinem Zweifel aufgesetzt, daß nicht das Gutachten der Minorität angenommen werde. Ich für meinen Theil B. Repr., bleibe bey dem Gutachten der Majorität, und versichere, daß mich noch keiner meiner Gegner überzeugt hat. Sie sehen selbst, wie verschieden bey denen, die eine Verantwortlichkeit der Interimsregierungen als Grundsatz annehmen, der Punkt dieser Verantwortlichkeit angegeben wird; der eine sagt, sie seyen in so weit verantwortlich, der andere bis dahin — der dritte bis dorthin. — Was soll daraus werden? — Die Willkühr eines peinlichen Gerichts, wird das alles entscheiden. — Einer der Präoponanten hat den Artikel des Kriminalcodey als anwendbar angeführt, nach welchem jeder, der die Waffen gegen das Vaterland trägt, oder dazu aufmahnt, mit dem Tode gestraft wird. — Aber mein Gott! soll und kann denn dieser Artikel hier angewandt werden? — Hier, für einen Fall, für den Sie durchaus noch kein Gesetz verfaßt haben? — Bedenken Sie, wohin Sie das führt; denn noch einmal, es ist nicht nur die Sache der Interimsregierung von Zürich, sondern aller Interimsregierungen. — Wie viele Menschen werden da vors peinliche Gericht geschleppt werden — jetzt, da man in diesen wieder vereinigten Theilen der Republik vor allem Ruhe, Ordnung und Eintracht herstellen sollte! — Alle diese Menschen haben

Verwandte, Freunde. — Wie viele Anhänger an die neue Ordnung der Dinge und der Regierung wird das geben? — Genug, wenn Sie auch schon das Gutachten der Minorität annehmen, so erkläre ich hier feierlich, daß es mich Troz allen Ausfällen nie reuen wird, das Organ einer Commission gewesen zu seyn, die Ihnen in dem Zeitpunkt des Sieges der Armeen, in dem Zeitpunkt, wo alles neue Triumphe für die Sache der Freiheit hoffen ließ, wo aber auch die Leidenschaften am leichtesten wieder erwachten, Mäßigung und Schonung anrieth, und die nichts vor Augen hatte, als das Recht und das Wohl der Republik.

Huber gesteht freimüthig, daß er Zimmermanns Empfindung über den Gang der Berathschlagungen theile. Was nützt es, gegen vorgefaßte Meinungen zu sprechen? Gegner zu widerlegen, die, mit allen Waffen der Leidenschaft gerüstet, kämpfen, mit dem Pathetischen, mit dem Schrecklichen, mit dem Lächerlichen, mit persönlichen Anzüglichkeiten, mit der weitgetriebenen Folgerungssucht. Doch glaubt er es sich selbst, dem Rathe und dem Volke schuldig zu seyn, die Gründe anzugeben, warum er der Majorität der Commission zugestimmt habe; das wird hoffentlich niemandem gefallen seyn, zu denken, er habe sich von seiner großen Abneigung gegen die Zürcher Oligarchen schnell zu einer zärtlichen Vorliebe für sie bekehrt; nichts weniger, er ist vielmehr im Innern überzeugt, daß sie sich moralisch gegen das Vaterland sehr vergangen haben; aber er kann niemals daraus folgern, daß die Aufsführung der Interimsregierung als einer solchen vor die gewöhnlichen Tribunale gehören. Wenn die Regierung eine Einfrage bei den gesetzgebenden Räten thut, und die Konstitution hat nicht wörtlich bestimmt, was darauf zu antworten sey; so haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf sich, die Sache unter jedem Gesichtspunkt zu erwägen, und wo die Verfassung, oder die schon vorhandenen Gesetze nichts vorschreiben, nach den Grundsätzen zu entscheiden.

Das Vollz. Direkt. fordert ein Tribunal für eine Sache, welche weder die Konstitution noch die Gesetze vorhergesehen haben, nämlich zur Untersuchung des Betragens einer Regierung, die nicht unter dem Schutz und außer der Gewalt des Staates war; sie giebt aber

eine Thatsache an, die, ich habe nicht nöthig zu untersuchen, ob gezwungen oder ungezwungen, eine Feindseligkeit gegen den Staat war; hier hat also dieser das Recht, jedes Mittel, das in seiner Gewalt ist, anzuwenden, diese Gewaltthätigkeit zu vernichten, und wenn er dazu gelangt ist, sich Genugthuung und Entschädigung selbst zu verschaffen, und sich in Zukunft vor ähnlichem Schaden zu sichern.

Aber durch die Uebertragung dieser Sachen an Gerichtshöfen, denen keine Gesetze darüber vorgeschrieben sind, bringt er sich um die Erfüllung seines Rechts, und der Zweck, ich sage es zum voraus, derjenigen, die dem Vaterlande möchten Gerechtigkeit verschaffen, wird auf diese Art ganz verfehlt; allerdings darf und soll die beleidigte Regierung den ihr zugefügten Schaden untersuchen; sie soll Klugheit und Billigkeit zu Rathe ziehen, um sich zu entschließen, ob und in wiefern sie dem Staat Genugthuung und Entschädigung verschaffen wolle. Denn ein Recht ist eine Befugniß, eine Sache zu fordern und zu unternehmen, oder nicht, wo man sich also zu dem einen oder andern aus subjektiven Gründen entschließen darf.

Ich befürchte zwar weder bürgerlichen Krieg auf der einen, noch Selbststrache auf der andern Seite; aber ich befürchte völlige Sicherheit für unsere Feinde, wenn die Tribunale lossprechen werden, wie sie es wohl müssen, da sie unsere peinlichen Gesetze nicht anwenden können, oder wenn sie es irrigerweise nicht thun würden, Blut! und dieses wollen wir alle nicht; Begnadigung zum voraus versprechen, macht aus der Anklage eine Spiegelfechtereie, und könnte für die Zukunft die gleichen Folgen haben, wie die gerichtliche Losprechung. Und dann die mögliche und wahrscheinliche Ungleichheit der verschiedenen richterlichen Sprüche für die verschiedenen Interimsregierungen, die Unschicklichkeit, daß ein Kantonsgericht zwischen dem Staat und einer Regierung, die auffer seiner Gewalt war, die weder unter ihm, noch rebellisch gegen ihn eingesetzt worden, spreche! Gewiß, ich würde weitläufiger und dringender mich den Vorschlägen der Minorität widersetzen, wenn unser Beschluß Beispiel machen könnte für Staats- und Völkerrrecht; aber dafür behüten uns schon mehrere nomothetische Schnitzker. Ich wünschte, die Regierung hätte von sich selbst aus die in dieses Fach gebörende

Thatsachen gesammelt, und nach den angeführten Grundsätzen bedingte Amnestie vorgeschlagen. Es ist noch zu bemerken, daß die Majorität Eurer Commission nur den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dessen nähere Bestimmung nach seiner Annahme vorzulegen gewesen wäre. So natürlich es von selbst folgt, daß die Aktionen einzelner willkürlich Beeinträchtigter gegen ihre Unterdrücker auf diese Weise nicht untersagt worden wären, wie sie es niemals werden sollen, so würde Euch doch die Majorität Eurer Commission die ausdrückliche Erklärung dieses Grundsatzes vorgeschlagen haben. Aus diesen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und zur Sicherung der Rechte unsers eigenen Staates, stimme ich nach meinen Einsichten und meinem Gewissen zum Vorschlag der Majorität Eurer Commission.

Desloes bedauert, daß ein so einfacher Gegenstand eine so weitläufige und unangenehme Verathung nach sich zog. Ist dieses vielleicht auch noch ein Werk des bösen Geistes, der ob Helvetien seit einiger Zeit zu herrschen scheint? Wovon ist dann die Rede? davon, wer über diesen Gegenstand der Interimsregierung von Zürich, wovon die Direktorialbothschaft spricht, richten soll; und bei diesem Anlaß will man die Frage noch weiter ausdehnen, und sie unter einem Gesichtspunkt betrachten, an den niemand ohne die Anfrage des Direktoriums gedacht hätte. Laßt uns die Constitution selbst berathen. Der 76. § derselben zeigt uns den Gang, der zur Beurtheilung von Staatsverbrechen, wovon hier eigentlich die Rede ist, genommen werden soll. Der 83. § derselben zeigt freilich auch einen Gang an, den das Direktorium zu nehmen hat, allein wenn es sich nur an den 76. § halten, und von dem 83. § keinen Gebrauch machen will, so steht dieses ganz in seiner Willkühr; und ist ein Zeichen, daß es seine Macht nicht einmal vollständig gebrauchen wolle. Ob diese Bürger schuldig oder unschuldig sind, können wir nicht untersuchen, und sie haben das Recht, wenn sie letzteres sind, ganz als solche richterlich anerkannt zu werden, sonst ruht ewiges Vorurtheil auf ihnen, wozu wir sie nicht verurtheilen dürfen. Die Gerechtigkeit fodert also, daß wir das Minoritätsgutachten annehmen, und dadurch Anlaß geben, daß das Ganze untersucht werde, und völlig ans Tageslicht komme, zur Strafe

des Schuldigen und zur Rechtfertigung der Unschuld. Vor Reaktionen fürchtet er sich nicht: die Gerechtigkeit bringt keine hervor, und hierüber sind wir gesichert genug, wenn wir nur dem Recht gemäß die Sache richterlich untersuchen lassen. Er stimmt also dem Minoritätsgutachten bei.

Gysendörfer. Es ist unläugbar, daß für den Fall, in welchem sich verschiedene Interimsregierungen der augenblicklich abgerissenen Kantone befinden, keine ältere noch neue Gesetze vorhanden sind, daß folglich die Tribunalien die darüber abzusprechen bekämen, keine Art von Vorschrift noch Richtschnur vorfänden, nach der sie zu verfahren hätten, denn der von einem meiner Präopinanten angeführte 71. §. des peinlichen Gesetzbuchs, redt nur vom Verbrechen wo ein oder mehrere Schweizerbürger das Einrücken in die Schweiz, oder die Wegnahme von Festungen oder Magazine verrätherischerweise dem Feind erleichtern würden — keineswegs aber und durchaus nicht von dem Fall, da ein siegender Feind, nach genommenem Besitz von einer Stadt oder Gegend, darinnen eine Regierung einsetzt, und diese als Regierung handelt. Für letztern Fall finde ich, ich wiederhole es, keine Gesetze vorhanden, und bloß dem Gefühl der Richter, oder was das gleiche ist, ihrer Willkühr, wäre die Ehre und vielleicht das Leben der Angeklagten Preis gegeben. Leben wir, B.B.R., in dem glücklichen Zustand der Ruhe und der gesellschaftlichen Ordnung, um daß die Stellvertreter des Volks sich diese Gewaltthätigkeit erlauben dürfen. — Ist in unsern Tribunalien so viel Sach- und Rechtskenntniß vereinigt, um daß wir mit Zuversicht auf unpartheiisches Recht einen Theil unserer Mitbürger dahingeben könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Altorf am 1. Dez. Im Thale von Urseren liegen noch immer 13 Compagnien, die nun, was das Aergste ist, schon seit drei Tagen ohne Fleisch und Brod sind. Schon vor vier Tagen foderten die Franken dem Statthalter von Urseren Fleisch ab; vorgestern geschah das Gleiche. Er weigerte sich standhaft, und seitdem müssen nun die armen Einwohner die Soldaten ernähren! Diese Unglücklichen, welche

zwei Drittel ihres Viehes verloren haben, besitzen nur noch wenige gute Milchkühe — die einzige Nahrung und Hoffnung der armen Familien. Sollten sie diese noch liefern müssen, oder durch den Raub verlieren, so bleibt den Elenden wahrhaftig nichts als Verzweiflung übrig.

Zürich 7. Dez. Gestern ist die 25. leichte Halbbrigade von dem Rhein herkommend hier durchpassirt, sie soll sich zu der italienischen Armee begeben, wohin ihr noch mehrere Truppen nachfolgen werden — Wenigstens werden die äußern Gegenden des Kantons, wo das Elend über alle Begriffe geht, einigermaßen dadurch erleichtert. Sonst geht so ziemlich alles im Alten; der zweckwidrige Festungsbaubird immer thätig fortgesetzt, und zwar dormalen ohne Oberaufseher; der bisherige Inspektor-General ist verreist; Audreossi, der wie ich bestimmt weiß, immer dagegen war, will auch jetzt nichts damit zu thun haben, und so auch die übrigen franz. Ingenieurs; Marès, ein Liebling Massenäs, Chef du corps du génie hat den weitschichtigen Plan erfunden, und ihn vom Obergeneral gutheissen lassen.

Seit 3 Wochen hat der B. Regierungsrathhalter Distriktsreisen gemacht, und dabei gestützt auf seine Vollmachten als Regierungskommissar, in den Bezirksgerichten diejenigen Richter abgesetzt, die unter der Interimsregierung in den ehemaligen Amtsgerichten saßen. Es konnte nicht fehlen, daß dieses Loos oft gerade die bräusten und geschicktesten Männer treffen mußte. — Sollen nun die auf solche Art neu erwählten, nicht vom Volk gesetzten Richter, bei den neuen Wahlen per se austreten? Dürfen die ausgeschlossenen nicht wieder von neuem gewählt werden? Muß neben den solcher Gestalt austretenden nicht doch immer noch einer durchs Loos austreten?

Antwort. Auf alle diese Fragen ist die Antwort leicht: Das Direktorium ist nicht befugt, einzelne Richter aus den Distriktsgerichten zu entfernen — und sein Commissar ist nicht befugt, eine so constitutionswidrige Vollmacht zu übernehmen. Sind diese unbefugten Schritte wirklich geschehen, so bleibt nichts übrig, als sie der Gesetzgebung zu denunciiren, die sie cassiren wird.